

3498/AB
Bundesministerium vom 23.11.2020 zu 3522/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.613.667

Wien, 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3522/J vom 23. September 2020 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Angemerkt wird, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich keine unterjährigen, noch nicht in Rechnungsabschlüssen abzubildenden gemeindeweisen Daten bekannt gibt. Zwar sind bei einer länderweisen Darstellung bei Wien wegen dessen besonderer Stellung als Land und Gemeinde die Daten Wiens als Gemeinde enthalten, allerdings wären diese auch bei einem Entfall der Daten für Wien aus der Differenz zwischen der Summe der anderen Länder und der Bundessumme ableitbar.

Zu 1. und 2.:

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) ist mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Zuschüsse waren daher erst ab diesem Datum möglich. In den Monaten Juli bis Oktober 2020 wurden von 902 Gemeinden und einem Gemeindeverband Anträge nach dem KIG 2020 gestellt.

Juli-Oktober 2020	Anzahl Gmd./GV mit Anträgen	Anzahl Gmd./GV mit ausbez. Zuschüssen	Ausbezahlte Zweckzuschüsse in Euro	Investitionssumme bei ausbezahlten ZZ in Euro
Burgenland	82	54	5.661.507,70	25.540.893,21
Kärnten	70	56	7.866.971,73	30.436.146,81
NÖ	252	163	32.127.675,60	146.674.263,78
OÖ	203	149	25.784.450,59	105.476.118,62
Salzburg	42	31	9.369.570,02	88.890.047,51
Steiermark	105	69	17.259.681,53	86.975.792,38
Tirol	115	70	14.908.573,95	125.467.459,47
Vorarlberg	33	16	8.938.289,23	60.191.001,90
Wien	1	1	32.888.160,92	71.028.281,84
Gesamt	903	609	154.804.881,27	740.680.005,52

Die Zahl der Gemeinden/Gemeindeverband, die Anträge eingebracht haben, enthält aus technischen Gründen auch diejenigen Anträge, die aus inhaltlichen Gründen abgelehnt oder – häufiger – bei denen von der Abwicklungsstelle ein Auftrag zur Verbesserung erteilt wurde. Aus der Differenz zwischen der Anzahl der eingelangten Gemeinden mit Anträgen und der Anzahl der Gemeinden/Gemeindeverband mit ausbezahlten Zuschüssen kann daher nicht auf die noch zu bearbeitenden Anträge geschlossen werden.

Zu 3.:

Im Zeitraum Juli bis Oktober 2020 wurden 124 Anträge abgelehnt. Gründe für die Ablehnung waren überwiegend die Zurückziehung von Anträgen durch die einreichende Gemeinde (53 Anträge) sowie eine doppelte Einreichung von Anträgen (15 Anträge). Sonstige Ablehnungsgründe waren u. a. die gemeindeweise Ausschöpfung des Zweckzuschusses, mangelnde Zuschussfähigkeit des Projekts sowie die Einreichung von Projekten mit Projektbeginn außerhalb der förderungsmöglichen Zeitspanne.

Juli-Oktober 2020	Ablehnungen
Burgenland	5
Kärnten	17
NÖ	25
OÖ	33
Salzburg	2
Steiermark	21
Tirol	17
Vorarlberg	4
Wien	
Gesamt	124

Zu 4. und 5.:

Mit der Vollziehung des KIG 2020 ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut. Jeder von der Gemeinde eingereichte Antrag wird in der BHAG geprüft und zusätzlich von deren Qualitätssicherung begutachtet. Nach positiver Beurteilung wird er an das BMF zur Freigabe weitergeleitet.

Die zeitliche Dauer bis zur Auszahlung ist von mehreren Faktoren abhängig. Sie hängt großteils von der Qualität des Antrags und eventuellen Verbesserungsaufträgen an die antragstellende Gemeinde ab, die Durchschnittsdauer der Bearbeitung beträgt 23 Tage.

Nach der Freigabe im BMF wird der Antrag durch die BHAG unmittelbar zur Auszahlung gebracht.

Zu 6. und 7.:

Projektweise können für den Zeitraum Juli bis Oktober 2020 folgende Daten aufgelistet werden:

Investitionsprojekte gem- § 2 Abs. 2 KIG 2020 - ausbezahlte Zuschüsse		Anträge	in %	Zuschuss in Euro	in %
Z1	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen	203	17,90	40.018.265,30	25,85
Z2	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen	7	0,62	1.568.886,26	1,01
Z3	Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)	14	1,23	731.316,09	0,47
Z4	Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen	80	7,05	9.770.969,58	6,31
Z5	Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung	50	4,41	8.934.187,56	5,77
Z6	Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)	13	1,15	1.206.584,52	0,78
Z7	Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)	3	0,26	262.464,66	0,17
Z8	Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaktiv Silber-Standard errichtet werden	56	4,94	6.277.991,79	4,06
Z9	Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung	52	4,59	4.059.437,75	2,62
Z10	Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Flächen	51	4,50	1.588.773,38	1,03
Z11	Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung	16	1,41	1.219.504,74	0,79
Z12	Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen	154	13,58	27.023.635,62	17,46
Z13	Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen	14	1,23	1.879.558,96	1,21
Z14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen	6	0,53	50.907,80	0,03
Z15	Sanierung von Gemeindestraßen	284	25,04	33.856.353,23	21,87
Z16	Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen	63	5,56	3.534.387,65	2,28
Z17	Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen	39	3,44	7.829.433,20	5,06
Z18	Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020	29	2,56	4.992.223,18	3,22
Summe		1.134	100	154.804.881,27	100

Zu 8.:

Von den in den Monaten Juli bis Oktober 2020 bezuschussten 1.134 Anträgen entfallen 245 auf Projekte mit einem Projektbeginn bis 31. Mai 2020, sohin rund 22 %. Landesweise teilen sich die Projekte auf wie folgt:

Juli- Oktober 2020	Beginn bis 31.5.2020	Beginn ab 1.6.2020
Burgenland	19	75
Kärnten	14	103
Niederösterreich	57	230
Oberösterreich	53	248
Salzburg	9	46
Steiermark	53	95
Tirol	29	76
Vorarlberg	10	12
Wien	1	4
Summe	245	889
in % aller Anträge	21,6	78,4

Zu 9.:

§ 2 Abs. 2 Z 18 KIG 2020 sieht die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020 mit höchstens 3 % der der Gemeinde zustehenden Förderung vor, somit unabhängig von der Anzahl der damit finanzierten Ferienbetreuungsplätze und unabhängig davon, ob es sich um bereits bestehende oder neu errichtete Ferienbetreuungsplätze handelt.

Bisher wurden 29 Gemeinden mit einem Zweckzuschuss iSd § 2 Abs. 2 Z 18 in Höhe von 4.992.223,18 Euro unterstützt.

Zu 10.:

Gemäß § 4 Abs. 1 KIG 2020 hat der Bund das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bund dabei zu unterstützen.

Das KIG 2020 ist erst seit 1. Juli 2020 in Kraft, daher fand noch keine Evaluierung statt. Zudem befinden sich die meisten der bisher bezuschussten Projekte noch in der Durchführung.

Zu 11.:

Aufgrund der großen Anzahl an erhaltenen Schreiben muss im Sinne der Verwaltungsökonomie von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden. Zusätzlich wurden zu Beginn des Sommers Schreiben vom BMF an jede Gemeinde in Österreich verschickt, um über das abrufbare Fördervolumen nach dem KIG 2020 zu informieren.

Zu 12.:

Bei rund 43 % der Anträge werden von den Gemeinden laut ihren Angaben in den Anträgen Fremdmittel für die Projektfinanzierung in Anspruch genommen.

Das KIG 2020 belastet die Gemeinden nicht mit einer Verpflichtung, die jeweilige Gegenfinanzierung des Investitionsprojekts aufzuschlüsseln. Im Sinne der Verwaltungsökonomie werden diese Daten daher nicht abgefragt und liegen dem BMF nicht vor.

Zu 13. und 14.:

Wenn man, so wie in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage, Abgangsgemeinden als jene Gemeinden definiert, deren Ergebnis des ordentlichen Haushalts eines Jahres negativ ist, dann ergibt sich folgende Zahl von Gemeinden, deren Ausgaben im Jahr 2019 über den Einnahmen im ordentlichen Haushalt lag:

	Anzahl Gemeinden	Ord. HH. Ausgaben > Einnahmen
Burgenland	171	73
Kärnten	132	55
Niederösterreich	573	462
Oberösterreich	438	172
Salzburg	119	46
Steiermark	287	151
Tirol	279	153
Vorarlberg	96	21
Wien	1	0
Summe	2.096	1.133

Quelle: BMF auf Basis von ÖSTAT-Daten aus der Geburungserhebung 2019. Vorarlberg ohne Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichem Haushalt. Gemeinden mit Differenzen zwischen Ausgaben und Einnahmen unter 3 Euro wurden nicht gezählt.

Hinsichtlich der gemeindeweisen Ausgaben und Einnahmen wird auf die von der Bundesanstalt Statistik Österreich im STATcube veröffentlichten Gebarungsdaten verwiesen.

Eine finanzwirtschaftlich üblichere und aussagekräftigere Kennzahl sind allerdings die Ergebnisse der Gemeinden gemäß ESVG 2010 inkl. den Ergebnissen der außerbudgetären Einheiten. Gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgelegten Bericht gemäß ÖStP 2012 lauten die Haushaltssalden der Gemeinden gemäß ESVG 2010 im Jahr 2019 wie folgt:

	in Mio. €	in % des BIP
Burgenland	-6,76	0,00
Kärnten	-0,13	0,00
Niederösterreich	-93,29	-0,02
Oberösterreich	40,46	0,01
Salzburg	26,49	0,01
Steiermark	-120,96	-0,03
Tirol	-80,43	-0,02
Vorarlberg	-36,75	-0,01
Wien	237,83	0,06
Summe (inkl. Wien)	-33,53	-0,01

Angesichts der aktuellen COVID-Krise und dem damit verbundenen Rückgang der Einnahmen ist davon auszugehen, dass sich die Haushaltsergebnisse bei allen Gebietskörperschaftsebenen und somit auch bei den Gemeinden verschlechtern werden. Im Budgetbericht 2021 wird von einem ESVG-Saldo der Gemeinden von -0,2 % des BIP ausgegangen.

Zu 15.:

Anträge für einen Zweckzuschuss nach dem KIG 2020 können im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 gestellt werden. Die Auszahlungen entwickeln sich bisher sehr dynamisch und zeigen eine intensive Nutzung dieses Gemeinde-Unterstützungsinstruments an.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

